

Anpassung an gemF_Highspeed-Konnektor

Der Betrieb eines HSK ist grundsätzlich nur innerhalb des TI-Gateway durch den Anbieter TI-Gateway vorgesehen, der dafür die Anbieterzulassung TI-Gateway benötigt. Der HSK muss daher mit einem zugelassenen Zugangsmodul und der Anbieterzulassung TI-Gateway betrieben werden.

Ein Abweichen davon in Form eines Anbieters HSK ist ausnahmsweise für die Eigennutzung zulässig. Dies ist der Fall, wenn die Anforderung A_24073 erfüllt ist.

A_24073 - Anbieter HSK - TI Zugang nur für Eigennutzung

Der Anbieter HSK MUSS den HSK ausschließlich in Eigennutzung betreiben. Eigennutzung liegt in folgenden Fällen vor:

1. Der Anbieter selbst verarbeitet auf dem HSK ausschließlich Daten, für die er datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist.
2. Auf dem HSK des Anbieters werden ausschließlich Daten verarbeitet, für die es i) nur einen datenschutzrechtlich Verantwortlichen gibt oder ii) zwar mehrere datenschutzrechtlich Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO gibt, die aber eine/n gemeinsame/n Konzerndatenschutzbeauftragte/n gem. [Art. 37 Abs. 2 DSGVO](#) (KDSB) bestellt haben.

Ausgeschlossen ist insbesondere der Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht für datenschutzrechtlich verantwortliche Dritte außerhalb einer Unternehmensgruppe gem. Art. 4 Abs. 19 DSGVO (im Folgenden: Unternehmensgruppe).

Der Anbieter MUSS im Rahmen der Zulassung folgende Dokumente einreichen:

- eine Erklärung zu seiner Organisationsstruktur und zu den Voraussetzungen des Eigenbetriebs, im Fall von Ziffer 2 Bestellung des KDSB
- alle notwendigen Handelsregisterauszüge (oder gleichwertige Dokumente, falls für die Organisationsform nicht anwendbar).

<= (Anbietererklärung, Dokumentenprüfung, Sicherheitsgutachten, Anbietervertrag)

Erläuterungen zu A_24073:

Der reine Eigenbetrieb (1) wurde erweitert, um die Nutzung im Konzernverbund (2) zu ermöglichen.

Für die Eigennutzung eines Highspeed-Konnektors innerhalb eines Konzerns ist das Vorhandensein eines KDSB erforderlich, um einen lückenlosen und einheitlichen Datenschutz im Konzern zu gewährleisten, insbesondere da das Datenschutzmanagement dem Anbieter obliegt. Daher muss trotz des etwaigen Vorhandenseins von Datenschutzbeauftragten in allen den HSK nutzenden bzw. einen HSK bereitstellenden Unternehmen eines Konzerns ein konzernweiter, übergreifend agierender KDSB bestellt sein. Dadurch werden insbesondere auch ggf. an den Schnittstellen zwischen nutzenden und bereitstellenden Unternehmen des Konzerns entstehende Lücken geschlossen.

A_24323 HSK-Eigenbetrieb: Betriebsumgebung

Der Anbieter-HSK MUSS bei der Eigennutzung in einer der folgenden Betriebsumgebungen betrieben werden:

a) On Premise

Der Betrieb „On Premise“ MUSS durch den Anbieter selbst und in Räumlichkeiten erfolgen, die ausschließlich dem Einflussbereich des datenschutzrechtlich

Verantwortlichen zuzuordnen sind, dessen Daten auf dem HSK verarbeitet werden (z.B. eigenes Rechenzentrum, Räumlichkeiten in der Leistungserbringereinrichtung).

In den Fällen der Eigennutzung nach A_24073 Ziffer 2. müssen die Räumlichkeiten dem alleinigen Einflussbereich der Unternehmensgruppe oder eines Teils davon zuzurechnen sein.

Der Anbieter HSK MUSS mit allen datenschutzrechtlich Verantwortlichen i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, deren Daten auf dem HSK verarbeitet werden, einheitliche Auftragsverarbeitungsverträge geschlossen haben, die die entsprechenden Anforderungen der DSGVO erfüllen.

ODER

b) Housing

Der Betrieb „Housing“ erfolgt durch einen vom Anbieter beauftragten Unterauftragnehmer außerhalb der unter a) genannten Räumlichkeiten.

Housing umfasst ausschließlich den reinen Hardwarebetrieb des HSK (Strom, Netzwerk, Klimatisierung) und die Administration notwendiger HSK-externer Netzwerkkomponenten.

Der Anbieter MUSS jegliche Administration des HSK – sowohl Basissystem als auch virtuelle Instanzen – selbst bzw. durch ein Unternehmen, das sich vollständig im Besitz des Anbieters befindet, vornehmen (ausgenommen der Aufgaben, die dem Hersteller des HSK zugewiesen sind) Eine Übertragung dieser Leistungen an einen Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen. Das Recht eines Nutzers, seine virtuelle Instanz zu administrieren bleibt davon unberührt.

Der Anbieter HSK MUSS weiterhin durchsetzen, dass nur Mitarbeiter der datenschutzrechtlich Verantwortlichen, deren Daten auf dem HSK verarbeitet werden, den HSK nutzen (A_24073).

Für den Fall Housing ergibt sich die neue Rolle des Housing-Dienstleisters. Diese Rolle darf nicht mit der Rolle Hersteller des HSK zusammenfallen. Der Anbieter HSK MUSS daher gewährleisten, dass die Rollen „Hersteller des HSK“ und „Housing-Dienstleister“ getrennt bleiben, d.h. dass

1. keine Person, die in der Herstellung (Entwicklung/Implementierung) des HSK beteiligt ist (Rolle Hersteller des HSK), Aufgaben im Housing des HSK übernimmt (Rolle Housing-Dienstleister) und dass entsprechende Prozesse definiert und etabliert sind, dieses dauerhaft zu gewährleisten und regelmäßig zu validieren.

UND

sich der Housing-Dienstleister gegenüber dem Anbieter HSK verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten der datenschutzrechtlich Verantwortlichen, deren Daten auf dem HSK verarbeitet werden, gemäß den Vorgaben der DSGVO umfassend, insbesondere aber vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter, geschützt sind.

<= (Anbietererklärung, Sicherheitsgutachten)

A_24140 - Anbieter HSK – Housing – Alleinige Hoheit

Der Anbieter HSK, der das Housing des HSK an einen Unterauftragnehmer auslagert, MUSS sich im Zuge der Inbetriebnahme davon überzeugen, dass er neben dem Hersteller die einzige Entität mit Administrationsrechten auf seinem HSK ist und nicht unbemerkt weiteren Administratorkonten angelegt werden können.

<= (Anbietererklärung, Sicherheitsgutachten)

A_24141 - Anbieter HSK – Housing – Ausschließlich TLS

Der Anbieter HSK, der das Housing des HSK an einen Unterauftragnehmer auslagert, MUSS den HSK so konfigurieren, dass ausschließlich Verbindungen per TLS zum HSK aufgebaut werden können und durchsetzen, dass zugreifende Clients eine Verifikation des Serverzertifikats durchführen, so dass gewährleistet ist, dass nur eine Verbindung mit dem echten HSK bzw. der echten HSK-Instanz aufgebaut wird.

<= (Anbietererklärung, Sicherheitsgutachten)

A_24142 - Anbieter HSK – Housing – Zugang nur per VPN

Der Anbieter HSK, der das Housing des HSK an einen Unterauftragnehmer auslagert, MUSS sicherstellen, dass der Housing-Anbieter einen VPN-Endpunkt im Housing-Netz bereitstellt und dass der Zugang zu diesem Netz ausschließlich durch eine mittels VPN geschützte Verbindung erfolgt, sodass über Transportnetze stets ein zweifacher Schutz durch VPN und darüber TLS besteht.

<= (Anbietererklärung, Sicherheitsgutachten)

Die Anforderungen A_24140 und A_24142 erfordern ggf. eine Mitwirkung des Housing-Anbieters und/oder des Herstellers und/oder bestimmte Produkteigenschaften. Der Anbieter HSK muss mindestens jedoch über vertragliche Regelungen die Umsetzung der Anforderungen erzwingen und sich selbst sowie dann auch den Sicherheitsgutachter geeignet von dieser Umsetzung überzeugen.

A_24329 - Alleinige Kontrolle des Betreibers - Übersicht über bestehende Administrationskonten

Der Highspeed-Konnektor MUSS allen Administratorrollen für das Basissystem die Möglichkeit geben, alle anderen eingerichteten Administrator-Konten und deren Rolle (vgl. A_23359*) am Basissystem anzeigen zu lassen, sodass bei der Inbetriebnahme geprüft werden kann, dass - abgesehen vom Administrator-Konto mit der Rolle Hersteller - keine weiteren bereits vorher vorhandenen Administratorkonten existieren und der Betreiber somit die alleinige Hoheit über den HSK hat.

sich.Eig.: CC-Prüfstelle <=

Folgende AFO wird gestrichen:

~~A_21989 – Auftragsdatenverarbeitung zwischen LEI und Anbieter Highspeed-Konnektor~~

~~Der Anbieter des HSK MUSS, wenn er nicht der nutzende Leistungserbringer ist, mit jeder nutzenden LEI eine Auftragsdatenverarbeitung vertraglich in Form eines AVV nach DSGVO regeln. Diese vertragliche Regelung muss insbesondere auch umfassen, dass der Anbieter oder ein von ihm beauftragter Betreiber nicht auf die fachlichen Anwendungsfälle (SOAP-Operationen) des Konnektors und seiner Fachmodule zugreift.~~

~~<=~~